



UniReport

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den englischsprachigen Masterstudiengang „Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“ vom 16. Juli 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2015

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 28. Juli 2015

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 15. Juli 2015 die folgende Ordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Management beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 28. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Auslandsstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau, Modularisierung
- § 10 Schwerpunkte, Voraussetzung für die Ausweisung im Zeugnis
- § 11 Modulverwendung

- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 14 Lehr- und Lernformern; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 25 Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen
- § 26 Zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen; Studienfachberatung
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Umfang der Masterprüfung; Durchführung der Modulprüfungen

- § 31 Umfang der Masterprüfung
- § 32 Modulprüfungen
- § 33 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 34 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen
- § 36 Projektarbeiten
- § 37 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtnote

- § 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe
- § 40 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 41 Wechsel von Wahlpflichtmodulen

§ 42 Wiederholung von Prüfungen

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 44 Prüfungszeugnis

§ 45 Masterurkunde

§ 46 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 47 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 49 Einsprüche und Widersprüche

§ 50 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 2: Liste Importmodule

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.2.2010 (GVBl. 2010, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30.04.2014

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den englischsprachigen Masterstudiengang „Management“. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende das Ziel des Masterstudiums erreicht hat. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Management einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt als M.Sc..

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Management beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.

(3) Bei dem Masterstudiengang Management handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs Management sind mindestens 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 31 zu erreichen.

(5) Der Fachbereich stellt auf Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium

Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung

und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

(1) Das Masterstudium zielt auf die Vermittlung analytischer, quantitativer, empirischer und normativer Fähigkeiten, Kenntnisse und Visionen für eine anspruchsvolle Karriere in Führungspositionen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben sich einen detaillierten Überblick betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge angeeignet. Sie können eigenständig erworbene wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse auf praxisorientierte Problemstellungen anwenden und durch ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen das erworbene Wissen transferieren und Lösungsansätze generieren.

(2) Der Masterstudiengang ist eher forschungsorientiert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für ausgezeichnete nationale und internationale forschungsnahe Berufschancen in den unterschiedlichsten Unternehmensbereichen wie Banken, Versicherungen, Börsen, Telekommunikationsanbietern, Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, Industriekonzernen, aber auch im öffentlichen Dienst.

§ 7 Studienbeginn

Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Management sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 7 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

(3) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt im Umfang von maximal 60 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(4) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten werden für den Nachweis der besonde-

ren Eignung weitere Kriterien hinzugezogen:

- a) der quantitative Anteil des nach Abs. 2 erforderlichen Studienabschlusses sowie
- b) ein Empfehlungsschreiben von Professorinnen oder Professoren oder anderen qualifizierten Fürsprechern, das mit der Bewerbung einzureichen ist. Hierzu soll das aktuelle Muster, das auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht ist, verwendet werden bzw. die in dem Muster gefragten Informationen sollten enthalten sein und
- c) die Ergebnisse eines qualifizierten Testergebnisses beim Graduate Management Admission Test (GMAT) oder beim Graduate Record Examination (GRE).

(5) Die konkreten Anforderungen für die Feststellung der besonderen Eignung sowie das Verfahren der Eignungsfeststellung sind in Anlage 1 der Ordnung geregelt. Ist für den Studiengang keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt, erfordert die Zulassung einen gemäß Anlage 1 errechneten Grad der besonderen Eignung von mindestens 4,0 Punkten.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen i.d.R. auf dem Sprachniveau C 1, mindestens aber B 2, des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können bspw. durch TOEFL oder IELTS nachgewiesen werden. Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss.

(7) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(8) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 29, 30 vorzulegen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Studium nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht bei der Einstufungsprüfung nach § 29 Abs. 8 berücksichtigt werden, wenn eine Zulassungsbeschränkung für höhere Semester gegeben ist.

(9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Absatz 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1. Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(10) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(11) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der

Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau, Modularisierung

(1) Bei dem Masterstudiengang Management handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein Semester.

(3) Der Masterstudiengang Management beinhaltet Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog auszuwählen sind und das obligatorische Pflichtmodul Masterarbeit. Die Wahlpflichtmodule bestehen aus dem Modul „Ethik“ und Modulen, die entweder einem der Schwerpunktbereiche nach § 10, einem anderen Bereich oder auch keinem Bereich (freier Bereich) zugeordnet sind.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang Management folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Bereich 1	WP	6	
Modul Ethik	WP	6	
Bereich 2	WP	90	
Module aus den Schwerpunktbereichen (§ 10), anderen Bereichen oder aus freiem Bereich	WP	je 6	78 CP
Davon 2 Module Seminar (je 6 CP)	WP	12	Es dürfen nicht mehr als 2 Module absolviert werden.
Modul Masterarbeit	PF	24	
Summe		120	

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. § 16 Abs. 2 ist zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Management nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen. § 44 Abs. 1 und § 23 Abs. 9 bleiben unberührt.

§ 10 Schwerpunkte; Voraussetzung für die Ausweisung im Zeugnis

(1) Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit, sich nach eigener Wahl gezielt Schwerpunkten zu widmen:

a) Finance

Der Schwerpunkt Finanzen vermittelt institutionelle Kenntnisse und Methodenwissen für eine Tätigkeit in den Bereichen Finanzmanagement, Asset- und Portfoliomanagement sowie Risikomanagement im Banken-, Wertpapier- und Versicherungsbereich sowie für eine eventuelle weiterführende forschungsorientierte Betätigung. Die zu vermittelnden Methoden weisen dabei zum einen eine stringente wissenschaftliche Fundierung auf, zum anderen werden sie den Anforderungen der Finanzdienstleistungsbranche gerecht.

b) Managerial Economics

Der Schwerpunkt Managerial Economics beschäftigt sich mit den zunehmend komplexer werdenden Problemen im betrieblichen Management und deren Lösung mit Hilfe ökonomischer Modelle und Theorien. Ein zentraler Lehrinhalt ist die Untersuchung der Interaktion verschiedener Marktakteure wie Firmen, Konsumenten und Arbeitnehmer und deren individuelle Zielsetzungen, welche durch Kriterien wie Wettbewerb, Regulation, Unsicherheit sowie asymmetrische Informationen beeinflusst werden. Der Schwerpunkt kombiniert somit ökonomische Theorien mit betriebswirtschaftlichen Bereichen wie Management, Personal, Controlling sowie verhaltensorientierte Wirtschaftsforschung und bietet konkrete Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträger in der Praxis. Absolventinnen und Absolventen mit diesem Schwerpunkt sind in der Lage, höhere Management Positionen in der Industrie, im Dienstleistungsbereich sowie im öffentlichen Dienst zu besetzen, die insbesondere strategisches Denken und analytische Kompetenzen erfordern.

(2) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 36 CP sowie ein Modul Seminar von mindestens 6 CP aus einem der Schwerpunkte absolviert, wird dieser im Zeugnis ausgewiesen. Module, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet sind, können nur in einen Schwerpunkt eingebracht werden (vgl. § 23 Abs. 6). Die erfolgreiche Absolvierung der Module „Capital Markets“ und „Corporate Finance“ sind für die Ausweisung des Schwerpunktes „Finance“ obligatorisch.

§ 11 Modulverwendung

(1) Sofern Module des Masterstudiengangs Management aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“), unterliegen sie den Regelungen des exportierenden Studiengangs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage 2 aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig in das Modulhandbuch (vgl. § 12) aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Abs. 2) unter <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de> hinterlegt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 dieser Ordnung eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzliche Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 RO mindestens aufgenommen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- Empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

(4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

(5) Änderungen bei den Importmodulen können nach § 12 Abs. 2 RO durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Management werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Management werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
 - b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben
 - c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- (2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch das Prüfungsamt überprüft.
- (3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.
- (4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den geeigneten Kommunikationsmedien des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekans ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Kann eine Studierende oder ein Studierender hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt ihr oder sein Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

- (1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 5.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Ein Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 38 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote für die Masterprüfung ein.

(5) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(6) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen

(1) Der in Anlage 4 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und

Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Management auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Management nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten. Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der

Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Management einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Management verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche und Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit ihnen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befügt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Masterarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Management hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Management einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Management oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;

c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;

d) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 50 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrich-

tungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind außer bei Seminaren in der Regel die ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Abgesehen von der Abgabe der Masterarbeit werden Prüfungsleistungen, die nach Semesterende und vor Beginn der Vorlesungen abgelegt werden, dem vorangegangenen Semester zugerechnet.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel 2 Wochen), die vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder nach Festlegung durch das Prüfungsamt elektronisch anzumelden; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Modulen, die mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet werden können, muss mit der Anmeldung zur Prüfung angegeben werden, welchem Schwerpunktbereich sie zuzuordnen sind. Diese Zuordnung kann für jedes Modul nur einmal getroffen werden. Ein Antrag auf rückwirkende Änderung ist spätestens mit Beantragung des Zeugnisses beim Prüfungsamt zu stellen.

(7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung

zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungsnachweise- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. 1.

(9) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen nach § 9 Abs. 7 ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung des Masterabschlusses nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird. Ist dies die Masterarbeit, so ist das Datum der Abgabe der Masterarbeit maßgeblich.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 38 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/ Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

§ 25 Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 26 Zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen; Studienfachberatung

(1) Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des achten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester in Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres sechsten Semesters die Masterprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(2) Soweit gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen erteilt wurden, verlängert sich die Höchststudiendauer nach Abs. 1 entsprechend § 4 Abs. 2.

(3) Die für die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
5. durch die Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In

Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§27 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 6, 32 Abs. 7, 35 Abs. 5, 37 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudienangang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren

1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prü-

fungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Abschlussarbeiten, welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs Management der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(8) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet. Hierbei werden die ersten beiden anzurechnenden Leistungen nicht eingerechnet. Satz 2 gilt nur für Leistungen, die im Rahmen des Verfahrens nach § 8 Abs. 8 angerechnet werden.

(9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Übernahme der Noten gilt § 38 Abs. 5 Satz

2 entsprechend. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module verlangen. § 8 Abs. 8 bleibt unberührt.

(11) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(12) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Abs. 6 und 11 sowie § 8 Abs. 8 bleiben unberührt.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(14) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Wahlpflichtmodul Ethik. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

Abschnitt VI: Umfang der Masterprüfung; Durchführung der Modulprüfungen

§ 31 Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- a) Prüfungen in Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 3, im Gesamtumfang von 84 CP, wobei 6 CP aus dem Wahlpflichtmodul Ethik eingebracht werden müssen,

- b) Prüfungen in zwei Wahlpflichtmodulen „Seminar“ im Umfang von insgesamt 12 CP, sowie
- c) dem Abschlussmodul Masterarbeit im Umfang von 24 CP.

(2) Als Wahlpflichtmodule können Module anderer Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften absolviert werden, soweit diese in Anlage 2 (Importmodule) aufgeführt sind.

(3) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wählbarkeit der Wahlpflichtmodule beschränkt werden, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Wahlpflichtmodule zugelassen werden, sofern diese ausreichend vertreten sind, in ihrem Umfang und den Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Wahlpflichtmodulen vergleichbar sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Beschlüsse über die Einschränkung der Wählbarkeit von Modulen werden den Studierenden in geeigneter Form unverzüglich bekanntgegeben.

§ 32 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung bzw. die Teilleistung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate)
- Projektarbeiten

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen

Weitere Prüfungsformen sind:

- Referate
- Präsentationen

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen bzw. der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Englisch. Im Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten können entgegen der Festsetzung im Modulhandbuch einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen auf Deutsch abgenommen werden.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten

Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 33 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 34 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 48. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in zweifacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 32 Abs. 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 34 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 27 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für sonstige schriftliche Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 36 Projektarbeiten

- 1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 37 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 24 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP aus dem Masterstudiengang Management voraus, wobei der Abschluss des Wahlpflichtmoduls Ethik (6 CP) und eines Wahlpflichtmoduls Seminar (6 CP) obligatorisch sind.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.
- (6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. in Wirtschaftsunternehmen. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gestellt werden. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kommt auch in diesem Fall aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21.
- (7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält. Es besteht kein Anspruch auf eine Themenstellung aus einem bestimmten Schwerpunktbereich.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und

anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm notwendig zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Masterarbeit entsprechend § 38 Abs. 5 festgesetzt.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtnote

§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilleistungen, soweit hierzu keine andere Regelung in der Modulbeschreibung normiert ist. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Wurde die Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 31 Abs. 1.

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(8) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Es wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, in der die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet werden:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,0 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 46 aufgenommen.

§ 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Teilleistungen bestehende Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Noten anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 40 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 41 Wechsel von Wahlpflichtmodulen

Ein Wechsel von einmalig oder zweimalig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen in andere Module ist ohne Einschränkung möglich. Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann einmalig in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 42 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen, sind bei Nichtbestehen der Modulprüfung sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderliche Teilleistungen zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (6) Bei Wiederholung der Module Seminar besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Seminars oder Projektseminars oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.
- (7) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (8) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (9) Die erste Wiederholungsprüfung eines Pflichtmoduls soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Studierende müssen sich zu den Wiederholungsterminen rechtzeitig anmelden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (10) Für nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfungen wird spätestens Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters eine Wiederholungsprüfung angeboten.

(11) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 Abs. 1 überschritten worden ist,
 3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 44 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Im Zeugnis werden ferner der oder die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss entspricht.

§ 45 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 46 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlagen 8-10 Rahmenordnung).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 38 Abs. 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,6 bis 2,5 (gut)		
über 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 47 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich

zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 49 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang „Management“ mit dem Abschluss „Master of Science“ vom 16.07.2014, veröffentlicht im Uni-Report am 04.09.2014, außer Kraft. Alle bisher nach der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den englischsprachigen Masterstudiengang „Management“ eingeschriebenen Studierenden, setzen ihr Studium nach dieser Ordnung in der Fassung vom 15.07.2015 fort.

Frankfurt am Main, den 18.08.2015

Prof. Dr. Andreas Hackethal

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anlage 1: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren

1. Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten werden für die Zulassung neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgende weitere Kriterien hinzugezogen:

- a) der quantitative Anteil des nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Studienabschlusses sowie
- b) ein Empfehlungsschreiben von Professorinnen oder Professoren oder anderen qualifizierten Fürsprechern, das mit der Bewerbung einzureichen ist. Hierzu soll das aktuelle Muster, das auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht ist, verwendet werden bzw. die in dem Muster gefragten Informationen sollten enthalten sein und
- c) die Ergebnisse eines qualifizierten Testergebnisses beim Graduate Management Admission Test (GMAT) oder beim Graduate Record Examination Test (GRE).

2. Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

3. Die Gesamtbewertung setzt sich aus folgenden vier Teilbewertungen zusammen:

Abschluss bzw. Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiengangs:	51 %
Empfehlungsschreiben gemäß Studienordnung:	5 %
Quantitativer Anteil im vorausgesetzten Studiengang:	39 %
GMAT oder GRE:	5 %

4. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote werden nach folgender Tabelle maximal 5 Punkte vergeben:

1,0 bis 1,5	5 Punkte
1,6 bis 1,9	4 Punkte
2,0 bis 2,2	3 Punkte
2,3 bis 2,5	2 Punkte
2,6 bis 4,0	1 Punkt.

5. Für das Empfehlungsschreiben werden 1 bis 5 Punkte vergeben, wobei 1 Punkt für die schlechteste Bewertung und 5 Punkte für die beste Bewertung vergeben werden. Die Bewertung der Empfehlungsschreiben erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der oder des Empfehlenden den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm ist. Das Empfehlungsschreiben soll dem auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlichten Muster folgen oder jedenfalls

die darin geforderten Angaben enthalten. Sind mehrere Empfehlungsschreiben vorhanden, geht jenes mit der besten Bewertung ein.

6. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

Quantitativer Anteil bis 5 CP	1 Punkt
Quantitativer Anteil bis 10 CP	2 Punkte
Quantitativer Anteil bis 15 CP	3 Punkte
Quantitativer Anteil bis 20 CP	4 Punkte
Quantitativer Anteil ab 21 CP	5 Punkte

7. Die Ergebnisse des GMAT (Total Score) bzw. GRE werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

> 49 % bzw. kein GMAT/GRE	0 Punkte
50% bis 55%	1 Punkt
56% bis 60%	2 Punkte
61% bis 65%	3 Punkte
66% bis 75%	4 Punkte
76% bis 100%	5 Punkte

8. Ist für den Studiengang keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt, erfordert die Zulassung eine Gesamtbewertung nach Nr. 3 mit einem Schnitt von mindestens 4,0 Punkten.

Anlage 2: Liste der Importmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
International Economics and Economic Policy	Fundamentals of Econometrics	FB 02		6
International Economics and Economic Policy	Stochastic Calculus in Finance & Economics	FB 02		6
International Economics and Economic Policy	Principles of Econometrics	FB 02		6
International Economics and Economic Policy	Fundamentals of Microeconomics	FB 02		6
International Economics and Economic Policy	Fundamentals of Macroeconomics	FB 02		6
Modern East Asian Studies	Institutions and Innovation	FB 02		6
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Mathematical Methods (MAME)	FB 02		8
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Advanced Econometrics 1 (AEC1)	FB 02		8
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Advanced Econometrics 2 (AEC2)	FB 02		8
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Advanced Microeconomic Theory 1 (AMI1)	FB 02		8
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Advanced Microeconomic Theory 2 (AMI2)	FB 02		8
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Advanced Management and Marketing 1 (AMM1)	FB 02		8

and Quantitative Economics“				
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Advanced Management and Marketing 2 (AMM2)	FB 02		8
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Historical and Normative Foundations of Economics (HNFE)	FB 02		8
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Ph.D. Seminare 1 und 2 (PSEM1 und PSEM2)	FB 02		6
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Advanced Topics in Marketing 1 und 2 (TMK1 und TMK2)	FB 02		4
M.Sc. der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“	Advanced Topics in Microeconomics and Management 1, 2 und 3 (TMM1, TMM2 und TMM3)	FB 02		4

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modulname: Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Accounting	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen des externen Rechnungswesens (wie z.B. Modul „ausgewählte Probleme der internationalen Konzernrechnungslegung) • Themen des internen Rechnungswesens bzw. des Controllings (wie z.B. Modul „Controlling“) • Themen der steuerlichen Gewinnermittlung (wie z.B. Modul „Besteuerung von Unternehmen“) • Themen der Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance (wie z.B. Modul Unternehmensüberwachung: Corporate Governance und Auditing) • Themen der analytischen, empirischen und normativen Rechnungswesensforschung (diverse Module in Accounting) 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Studierende entwickeln ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich des internen und externen Rechnungswesens, der steuerlichen Gewinnermittlung, der Wirtschaftsprüfung oder der Corporate Governance fort, können Sachverhalte eigenständig beurteilen, Fragestellungen identifizieren, Lösungswege vorschlagen und ihren Lösungsvorschlag verteidigen. • Studierende beherrschen vertiefte Kenntnisse des internen und externen Rechnungswesens, der steuerlichen Gewinnermittlung, Wirtschaftsprüfung sowie Corporate Governance und erlernen Detailwissen in ausgewählten Bereichen; sie können das aufgebaute Wissen auf praktische Fragestellungen transferieren und eigene Einschätzungen bilden. • Studierende erhalten Einblick in die Rolle des Rechnungswesens im Rahmen der Unternehmenssteuerung und -überwachung sowie der Kapitalmarktkommunikation und sind in der Lage, diese kritisch zu diskutieren, z.B. anhand einer Beurteilung der Ergebnisse einer Jahresabschlussanalyse oder durch die Aufdeckung von Bilanzpolitik. • Studierende erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Tätigkeiten, sind aber auch mit den Grundlagen der Rechnungswesensforschung vertraut und können deren Methoden bewerten und deren Ergebnisse interpretieren. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder mündliche Gruppenprüfung von 15-minütiger Dauer pro Prüfling oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (15 Minuten).	
Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung nur aus Hausarbeit und Präsentation besteht, erfolgt die Bildung der Modulnote in der Regel aus 60 % Hausarbeit und 40 % Präsentation.	

Modulname:“ Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Finanzen	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen des Finanzmanagements und der Unternehmensfinanzierung (z.B. Module „Corporate Finance and Valuation“ and „Advanced Corporate Finance“) • Themen im Bereich der Bewertung von Finanzprodukten (z.B. Modul „Valuation on Financial Asset“) • Themen im Bereich der Kapitalmarkttheorie (z.B. Modul „Capital Markets and Asset Pricing“) • Themen des Asset- und Portfoliomanagements (z.B. Modul „Asset Management“) • Themen der Versicherung und des Risikomanagements (z.B. Modul „Asset and Liability Management“) • Themen im Bereich „Mergers and Acquisitions“ (z.B. Modul „Mergers and Aquisitions“) • Themen im Bereich „Personal Finance“ und Altersvorsorge (z.B. Module „Personal Finance“ and „Advanced Investment and Pension Finance“) • Themen im Bereich „Hedge Funds“ und „Alternative Investments“ (z.B. Modul „Hedge Funds and Alternative Investments“) • Themen im Bereich der Finanzregulierung und des systemischen Risikos (z.B. Modul „Topics on financial regulation/systemic risk“) 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erweitern ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen in den oben aufgelisteten Bereichen. • Studierende beherrschen Konzepte der Investitionsplanung und Bewertung von Finanzprodukten. • Studierende erhalten einen fundierten Einblick in die unterschiedlichen Produkten des Kapitalmarkts und sind in der Lage, deren Einsatzmöglichkeiten kritisch zu diskutieren. • Studierende erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Fähigkeiten, sind aber auch mit den Grundlagen der Forschung in der Finanzwirtschaft vertraut. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Prüfungsvorleistungen bzw. Studiennachweise Es können bis zu 5 Studiennachweise gefordert werden.	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder Hausarbeit (ca. 25 Seiten) oder 60-minütige Klausur und 3 bis 5 Ausarbeitungen im Umfang von jeweils ca. 2 Seiten.	
Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung aus 60-minütiger Klausur und Ausarbeitungen besteht, erfolgt die Bildung der Modulnote in der Regel aus 10 % pro Ausarbeitung und den jeweils verbleibenden Prozent aus der Klausur.	

Modulname: „...“ Art des Moduls Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Finanzen	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen im Bereich „Personal Finance“ • Themen im Bereich „Financial Instruments“ • Themen im Bereich „Asset Pricing and Derivatives“ • Themen im Bereich „Asset Management“ • Themen im Bereich der Finanzregulierung und des systemischen Risikos • Themen im Bereich der Versicherungstechnologie 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen dieses Seminarmoduls lernen die Studierenden, eine wissenschaftliche Fragestellung weitgehend selbstständig zu bearbeiten, und vertiefen somit Ihre Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens. • Studierende arbeiten sich selbständig in zentrale Themen aus den Bereichen Banking, Finance & Insurance ein und sollen in der Lage sein, eigenständig Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zu interpretieren und kritisch zu diskutieren. • Neben der Ausfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit trainieren Studierende ihre Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Inhalte verständlich vorzutragen und eigene Forschungsergebnisse zu diskutieren. 	
Teilnahmevoraussetzungen Evtl. Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Finanzen. Näheres regelt das Modulhandbuch.	
Lehr- und Lernformen Seminar	
Studiennachweise Regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis)	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	
Bildung der Modulnote In der Regel 60% Hausarbeit, 40% Präsentation	

Modulname: „...“ Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Marketing Analytics	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen des wertorientierten Kundenmanagements (z.B. Modul <i>Customer Value Management</i>) • Themen der Kundenwahlentscheidungen und Kundenzufriedenheitsmessung (z.B. Modul <i>Customer Satisfaction and Consumer Choice</i>) • Psychologische Theorien des Konsumentenverhaltens (z.B. Modul <i>Consumer Insights</i>) • Themen des Online Marketings (z.B. Modul <i>Online Marketing</i>) • Themen der Bewertung von Marketingmaßnahmen (z.B. Modul <i>Return on Marketing</i>) • Themen im Bereich Wettbewerbsanalyse und Positionierung (z.B. Modul <i>Strategic Market Management</i>). • Themen und Methoden der Marktforschung (z.B. Modul <i>Applied Market Research Methods</i>) • Themen aus dem Bereich Leitung der Marketingfunktion (z.B. Modul <i>Chief Marketing Officer</i>) • Themen und Methoden des Vertriebs (z.B. Modul <i>Strategic Sales</i>) • Themen und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. <i>Forschungsseminare</i>) 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Studierende erweitern ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich datengetriebener Marketingentscheidungen. • Studierende beherrschen die Grundlagen des Marketings und der Datenanalyse und erlernen Detailwissen in ausgewählten Kernbereichen des Marketings. • Studierende erhalten Einblick in die Rolle des datenbasierten Marketingmanagements und sind in der Lage, grundlegende Themen und Methoden des Marketings kritisch zu diskutieren. • Studierende erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Tätigkeiten, sind aber auch mit den Grundlagen der Marketingforschung vertraut. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder mündliche Gruppenprüfung von 15-minütiger Dauer pro Prüfling oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (15 Minuten).	
Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung nur aus Hausarbeit und Präsentation besteht, erfolgt die Bildung der Modulnote in der Regel aus 60 % Hausarbeit und 40 % Präsentation.	

Modulname: "..." Art des Moduls Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Marketing Analytics	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Mögliche Inhalte Das Forschungsmodul Seminar bietet den Studierenden eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Literatursuche, Verwendung von Literatur in eigenen Arbeiten, etc.). Im Seminar werden aktuelle Forschungsthemen aus dem Bereich Marketing diskutiert und erarbeitet. Die Entwicklung und Positionierung von wissenschaftlichen Arbeiten steht im Mittelpunkt des Seminars. Insbesondere werden geeignete Untersuchungsdesigns für empirisches Arbeiten besprochen. Das Seminar bietet daher eine ideale Vorbereitung für Masterarbeiten im Bereich Marketing.	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele Die Kernziele des Seminars liegen in den folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Studierende lernen wissenschaftlich zu arbeiten. • Studierende verstehen, wie wissenschaftliche Arbeiten aufgebaut werden. • Studierende verstehen wie Seminar- und Masterarbeiten aufgebaut werden sollen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Seminar	
Studiennachweise Regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis)	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	
Bildung der Modulnote In der Regel 60% Hausarbeit, 40% Präsentation	

Modulname: Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Managerial Economics	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen der Organisationsökonomie (wie z.B. Module „Advanced Management Theory“ und "Organizational Economics") • Themen der Personalführung und Motivation (wie z.B. Module "Advanced Management" und "Compensation and Benefits") • Themen der Wettbewerbsökonomie und -politik (wie z.B. Modul „Competition Economics“) • Themen der Organisationsentwicklung, Transformation und Institutionen (wie z.B. Module "Corporate Development Strategies" und „Institutions and Innovation“) • Methoden von empirischen Analysen in Management und anderen gesellschaftlichen Wissenschaften (wie z.B. Module "Quantitative Methods in Management Research") 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Studierende lernen, wie man strategische, organisatorische und personelle Herausforderungen im Wirtschaftskontext erfolgreich managt. • Studierende erhalten die Fähigkeit, die Resultate moderner Managementforschung auf Reale-Welt Management Probleme methodisch korrekt anzuwenden. • Studierende lernen statistische Methoden, um moderne empirische Forschung im Management zu verstehen und gut fundierte Forschung selbst zu betreiben. • Insgesamt gewinnen die Studierenden die Einsichten, die sie später im Berufsleben anwenden können. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder 60-minütige Klausur und Referat mit Ausarbeitung (20 Minuten Vortrag, ca. 5 Seiten schriftliche Ausarbeitung) oder mündliche Gruppenprüfung von 15-minütiger Dauer pro Prüfling.	
Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung aus Klausur und Referat besteht, geht die Klausur zu 70 % und das Referat mit Ausarbeitung zu 30 % in die Gesamtnote ein.	

Modulname: "..." Art des Moduls Wahlpflichtmodul Seminar aus dem Bereich Managerial Economics	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefende Themen aus dem Bereich der Organisationsökonomie, die zuvor in Wahlpflichtmodulen behandelt wurden • Vertiefende Themen aus dem Bereich der Personalführung und Motivation, die zuvor in Wahlpflichtmodulen behandelt wurden • Vertiefende Themen aus den Bereichen Wettbewerbsökonomie und -politik, die zuvor in Wahlpflichtmodulen behandelt wurden • Vertiefende Themen aus dem Bereich der Organisationsentwicklung, die zuvor in Wahlpflichtmodulen behandelt wurden 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Seminarmoduls sollen sich die Studierenden weitgehend selbstständig in eine Fragestellung einarbeiten und somit Kenntnisse über das wissenschaftliche Arbeiten vertiefen. • Studierende arbeiten sich selbst in zentrale Ergebnissen und Methoden der oben aufgeführten Thematiken ein und sollen in der Lage sein, eigenständig Ergebnisse empirischer, normativer und analytischer Forschungsarbeiten zu interpretieren und auch kritisch zu diskutieren. • Neben der selbstständigen Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit ist ein weiteres wichtiges Ziel das Erlernen der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte übersichtlich und verständlich zu präsentieren sowie an Diskussionen über die Seminarinhalte teilzunehmen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Seminar	
Studiennachweise Regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis)	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (ca. 20 Minuten)	
Bildung der Modulnote In der Regel 60% Hausarbeit, 40% Präsentation	

Modulname:“	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Art des Moduls Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Ethik	
Mögliche Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Themen aus dem Bereich Soziale Präferenzen und Behavioral Business Ethics (wie z.B. Modul „Verhaltensökonomik und Wirtschaftsethik“) • Themen der Unternehmensethik (wie z.B. Modul „Wirtschafts-, Unternehmens- und Managementethik“) 	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele <ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen Befunde und Theorien zu sozialen Präferenzen und moralrelevanten Verhaltenstendenzen, können diese im Rahmen des Rational Choice-Ansatzes und im Kontext moralpsychologischer Theorien systematisch analysieren und kritisch würdigen. Sie sind ferner in der Lage, Rückschlüsse für die Gestaltung von Personal- und Organisationsentwicklungsfragen zu ziehen und entsprechende Gestaltungsempfehlungen abzuleiten. • Studierende entwickeln ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich der Wirtschafts-, Unternehmens- und Managementethik, können Sachverhalte eigenständig beurteilen, Fragestellungen identifizieren, Lösungswege vorschlagen und ihren Lösungsvorschlag verteidigen. 	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur oder mündliche Gruppenprüfung von 15-minütiger Dauer pro Prüfling oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Präsentation (15 Minuten).	
Bildung der Modulnote Sofern die Modulprüfung nur aus Hausarbeit und Präsentation besteht, erfolgt die Bildung der Modulnote in der Regel aus 60 % Hausarbeit und 40 % Präsentation.	

Modulname: Masterarbeit	Anzahl Kreditpunkte: 24 CP
Art des Moduls Pflichtmodul	
Mögliche Inhalte Das Thema der Masterarbeit entstammt aus einem der zwei Schwerpunktbereiche dieses Masterstudienganges. Die/der Studierende kann dabei ein Thema zur Bearbeitung vorschlagen, das ihren/seinen fachlichen Neigungen und Interessen entspricht.	
Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Qualifikationszielen dieses Studienganges ein Thema selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Hierbei sollen bisherige Resultate der theoretischen und empirischen Literatur in diesem Bereich analysiert und beurteilt werden.	
Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule in Höhe von mind. 60 CP, wobei der Abschluss des Wahlpflichtmoduls Ethik und eines Wahlpflichtmoduls Seminar obligatorisch sind.	
Lehr- und Lernformen Keine	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) Hausarbeit (18 Wochen)	

Importmodule:

Modulname: Fundamentals of Microeconomics	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Art des Moduls Wahlpflichtmodul (freier Bereich)	
Inhalte Das Modul „Fundamentals of Microeconomics“ vermittelt den Studierenden eine grundlegende Einführung in Inhalt und Methodik der Mikroökonomie auf fortgeschrittenem Niveau. Mögliche Inhalte sind dabei: Klassische Mikroökonomie: <ol style="list-style-type: none">1. Das Modell des Konsumenten2. Das Modell der Firma3. Der Partialmarkt4. Allgemeines Gleichgewicht5. Externalitäten und öffentliche Güter6. Adverse Selektion und Moralisches Risiko Spieltheorie: <ol style="list-style-type: none">1. Statische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information2. Dynamische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information3. Oligopoltheorie	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Die Studierenden erwerben die Kompetenz, gleichgewichtstheoretisch zu argumentieren und zu analysieren. Zentral ist ebenfalls die Fähigkeit, Opportunitätskosten- und Optimalitätskalküle selbstständig durchzuführen. Qualifizierungsziel ist zudem der Erwerb der Fähigkeit zu strategischem Denken in spieltheoretischen Situationen. Diese erlernten Fähigkeiten können nach Abschluss dieses Moduls auf unbekannte Themengebiete und Fragestellungen übertragen werden. Die Veranstaltung „Fundamentals of Microeconomics“ schafft dadurch die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase.	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben	
Bildung der Modulnote (i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben	

Modulname: Fundamentals of Macroeconomics Art des Moduls Wahlpflichtmodul (freier Bereich)	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Inhalte Das Modul „Fundamentals of Macroeconomics“ vermittelt die wichtigsten Modelle und Analyseinstrumente der makroökonomischen Theorie auf fortgeschrittenem Niveau und wendet sie auf wirtschaftspolitische Fragestellungen an. Spezielle Inhalte sind dabei unter anderem: <ol style="list-style-type: none"> 1. Volkswirtschaftliches Wachstum 2. Konjunktur Analyse: 3. Analyse der volkswirtschaftlichen Nachfrage: 4. Arbeitsmarktunvollkommenheiten und Arbeitslosigkeit 5. Inflation, Geldtheorie und -politik 6. Fiskalpolitik und Staatsdefizite 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Lernziel ist das Verständnis der wichtigsten makroökonomischen Modelle und theoretischen Methoden. Die Veranstaltung „Fundamentals of Macroeconomics“ schafft dadurch die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase. Studierende sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, mit Hilfe der erlernten Modelle aktuelle Fragen der Makroökonomik zu analysieren. Außerdem können Studierende theoretische und empirische Arbeiten in dem Bereich der Makroökonomik kritisch beurteilen.	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben	
Bildung der Modulnote (i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben	

Modulname: Fundamentals of Econometrics Art des Moduls Wahlpflichtmodul (freier Bereich)	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Inhalte Das Modul behandelt die ökonometrische Analyse von Daten auf der Mikro- bzw. Makroebene, wie sie im Querschnitt bzw. im Längsschnitt (über die Zeit) anfallen. Die Anwendung der Methoden wird mit Hilfe von Fallbeispielen und Übungen auf Basis ökonometrischer Standardsoftware demonstriert und geübt. Spezielle Inhalte sind dabei unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Kleinste-Quadrate-Schätzung und Eigenschaften des KQ-Schätzers • Verallgemeinertes KQ-Verfahren und dessen Eigenschaften • Verfahren zur Modellsélection • Panelverfahren • Schätzung von Instrumentalvariablen und deren Eigenschaften • Zeitreihenanalyse 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Lernziel ist das Verständnis der Methoden der Ökonometrie. Die Veranstaltung „Fundamentals of Econometrics“ schafft dadurch die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, empirische Studien zur Untersuchung von Zusammenhängen zwischen ökonomischen Variablen selbständig vorzunehmen und Studien Dritter interpretieren und bewerten zu können. Hierbei können erlernte Methoden auf andere Problemstellungen übertragen werden oder entsprechend den speziellen Gegebenheiten modifiziert werden.	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben.	
Bildung der Modulnote (i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben.	

Modulname: Stochastic Calculus in Finance and Economics	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Art des Moduls Wahlpflichtmodul (freier Bereich)	
Inhalte Diese Veranstaltung befasst sich mit vor allem mit stochastischen Prozessen in zeitdiskreter oder zeitstetiger Form, sowie stochastische Integrale, die aus Wiener-Prozessen konstruiert werden. Im Besonderen werde Modelle für Zeitreihen der Ökonomie und Finanzen, sowie das Lemma von Ito Lemma behandelt.	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung „Stochastic Calculus in Finance and Economics“ sind die Studierenden in der Lage, stochastische Differentialgleichungen zu lösen, welche z.B. verwendet werden, um Zinssatzschwankungen im Bereich der Finanzmathematik zu modellieren. Dies befähigt die Studierenden, komplexe Probleme oder Fragestellungen im Bereich der Finanzen oder anderer Gebiete zu analysieren und geeignete Methoden zur Lösung auszuwählen.	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 90-minütige Klausur und mündliche Leistung (z.B. Präsentation).	
Bildung der Modulnote (i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 80% Klausur und 20% mündliche Leistung.	

Modulname: Principles of Econometrics Art des Moduls Wahlpflichtmodul (freier Bereich)	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Inhalte Die Veranstaltung "Principles of Econometrics" liefert weitere Grundlagen für eine Spezialisierung ein den Bereichen der Mikroökonometrie oder Zeitreihenanalyse. Inhalte dieser Veranstaltung sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Elementare Regressionsanalysen • Stochastische Regressionen • Methoden der Modellspezifikation • Diskussion von Testverfahren und robuster Standardfehler • Weitere Schätzmethoden (General Least Squares, Instrumentalvariablen, Generalized Method of Moments und Maximum Likelihood) • Kausalitätsanalysen und generelle Prinzipien von Testverfahren 	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung „Principles of Econometrics“ sind die Studierenden in der Lage, komplexere ökonometrische Verfahren und Modelle zu verstehen und zu unterscheiden. Dies befähigt die Studierenden, komplexe Probleme oder Fragestellungen im Bereich der Ökonometrie oder deren Anwendungen zu analysieren und geeignete Methoden zur Bearbeitung auszuwählen.	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) (i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 90-minütige Klausur und mündliche Leistung (z.B. Präsentation).	
Bildung der Modulnote (i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 80% Klausur und 20% mündliche Leistung.	

Modulname: Institutions and Innovation Art des Moduls Wahlpflichtmodul für den Bereich Managerial Economics	Anzahl Kreditpunkte: 6 ECTS
Inhalte Der Kurs führt in institutionelle Theorien ein. Wir beginnen mit den klassischen Studien zum Thema Institutionen, um Genese, Funktionen und Eigenschaften von Institutionen zu verstehen, und gehen dann zu den wichtigsten aktuellen wissenschaftlichen Artikeln über, welche die Relevanz von Institutionen für Wirtschaftssysteme und insbesondere deren Einfluss auf Leistungsindikatoren (Produktivität, Innovation,...) diskutieren. Darüber hinaus ermöglicht der Kurs ein besseres Verständnis von Entrepreneurship in unterschiedlichen Wirtschaftssystemen. Die Papiere, die im Rahmen des Kurses diskutiert werden, basieren auf vergleichender empirischen Evidenz und berücksichtigen insbesondere Japan / die asiatischen Länder.	
Lernergebnisse und Kompetenzziele Die Veranstaltung zielt darauf, Studierende für die Bedeutung von Institution im Management von Firmen zu sensibilisieren. Weiter soll die Veranstaltung die Bedeutung des institutionellen Umfelds für Firmen verdeutlichen. Außerdem wird vermittelt, warum Entrepreneurship eine wichtige treibende Kraft für Innovation ist, und was Entrepreneurship in unterschiedlichen Wirtschaftssystemen bedeutet.	
Teilnahmevoraussetzungen Keine	
Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung	
Studiennachweise Keine	
Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt) 90-minütige Klausur.	

Modul: Mathematical Methods (MAME)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	Das Modul „Mathematical Methods“ gibt einen Überblick über wesentliche, der in moderner Forschung in den Wirtschaftswissenschaften regelmäßig zur Anwendung kommenden mathematischen Methoden. Das Modul ist wie folgt strukturiert: <ul style="list-style-type: none"> 1. Reelle Analysis (Logik, Sequenzen, Funktionen) 2. Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie sowie Stochastische Prozesse 3. Topologie und Fixpunkt Theoreme 4. Deterministische und Stochastische Differenzen- und Differentialgleichungen 5. Deterministische und Stochastische Intertemporale Optimierung (Maximalitätsprinzip, Dynamische Programmierung) 6. Numerische Methoden (Gauss-Newton Methoden, Methoden der numerischen Integration, Perturbations- und Projektionsmethoden)
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul „Mathematical Methods“ vermittelt den Studierenden Instrumente, ökonomische Fragestellungen mathematisch zu formulieren, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Formulierung zu erkennen; 2) die erforderliche Formulierung anzupassen; 3) die relevanten Lösungs- und Analysemethoden zu programmieren und deren Ergebnisse zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	100 % Klausur

Modul: Advanced Econometrics 1 (AEC1)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	Der erste Teil des Moduls „Advanced Econometrics 1“ legt das Fundament für Spezialisierungen sowohl in Mikro- und als auch in Makroökonomie. Einführend wird das Schätzen und Testen im linearen Regressionsmodell wiederholt. Dann wird gezeigt, wie Systeme mehrerer Gleichungen effizient geschätzt werden können (SUR). In den Wirtschaftswissenschaften haben wir es häufig mit stochastischen Regressoren zu tun, was eine Instrumentvariablen- (2SLS, 3SLS) oder Verallgemeinerte Momentenmethode (GMM) Schätzung erforderlich machen kann. Abschließend wird eine allgemeine Schätz- und Testtheorie basierend auf dem Maximum-Likelihood-Prinzip behandelt. Der zweite Teil des Moduls „Advanced Econometrics 1“ gibt einen Überblick über das aktuelle Repertoire ökonomischer Methoden zur Analyse von Querschnitts- und Paneldaten. Es werden insbesondere Inferenzmethoden zur Modellierung diskreter qualitativer und begrenzt abhängiger Variablen behandelt. Dabei werden empirische Verfahren zur Behandlung mikroökonomischer Probleme zum Beispiel in den Bereichen Arbeitsmarktforschung, Industrieökonomik, Bildungsökonomik und Evaluationsforschung vorgestellt.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul „Advanced Econometrics 1“ vermittelt den Studierenden Instrumente, mikroökonomische Datensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	100 % Klausur.

Modul: Advanced Econometrics 2 (AEC2)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Der erste Teil des Moduls „Advanced Econometrics 2“ behandelt besondere Aspekte des Schätzens und Testens, die in Datensätzen mit zeitlicher Abhängigkeitsstruktur entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrierte und Fraktional Integrierte Prozesse; - Kointegrationsanalyse; - Konditionale Heteroskedastizität <p>Der zweite Teil des Moduls Advanced Econometrics 2 gibt einen Überblick über das aktuelle Repertoire ökonomischer Methoden zur Analyse von Zeitreihen- und Paneldaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ARDL Modelle - VAR und VECM Modelle - Spektralanalyse - State Space Modelle und der Kalman Filter - Dynamische Faktor Modelle und GVAR Modelle - Strukturelle Makroökonomische Modelle
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Das Modul „Advanced Econometrics 2“ vermittelt den Studierenden Instrumente, Zeitreihendatensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	<p>Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmleiter evaluiert.</p>
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	<p>Teilnahmenachweise: Keine.</p> <p>Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.</p>
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	100 % Klausur.

Modul: Advanced Microeconomic Theory 1 (AMI1)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Individuelle Wahlhandlungstheorie und Marktgleichgewicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präferenzen und Konsumentenentscheidungen - Klassische Nachfragetheorie - Produktionstheorie - Entscheidung unter Unsicherheit - Marktgleichgewicht <p>Spieltheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statische und dynamische Spiele mit vollständiger Information - Statische Spiele bei unvollständiger Information - Dynamische Spiele bei unvollständiger Information - Signallingmodelle - Refinements
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul „Advanced Microeconomic Theory 1“ vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomischen Modellen der individuelle Wahlhandlungstheorie (Unternehmens- und Haushaltstheorie) sowie der Spieltheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmleiter evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	100 % Klausur.

Modul: Advanced Microeconomic Theory 2 (AMI2)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Vertragstheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moral Hazard - Adverse Selektion - Mechanism Design - Unvollständige Verträge - Anwendungen <p>Allgemeine Gleichgewichtstheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in fortgeschrittene Methoden der Gleichgewichtstheorie - Ökonomie mit beschränkter und unbeschränkter Technologie - Angebot und Nachfrage - Wohlfahrtsökonomik - Kern und Gleichgewichte sowie Unsicherheit
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul "Advanced Microeconomic Theory 2" vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomischen Modellen der Vertragstheorie (Moral Hazard, adverse Selektion und unvollständige Verträge) und der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	100 % Klausur.

Modul: Advanced Management and Marketing 1 (AMM1)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	Der Kurs führt in die methodischen Grundlagen der Modellbildung im Marketing und die Theorie des Konsumentenverhaltens ein. Der Kurs gibt eine Übersicht über die wesentlichen strategischen und operativen Themen im Marketing auf Basis klassischer und aktueller Originalliteratur. Die behandelten Themenbereiche können unter anderem den Pioniervorteil, strategisches Wettbewerbsverhalten im Marketing, Produktwettbewerb, Marktsegmentierung, Kundenmanagement, das Design und den Test neuer Produkte, die Verbreitung von Innovationen, Markenstrategien, Preis, Werbung, Verkaufsförderung, Distribution sowie E-Commerce umfassen.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul Advanced Marketing und Management 1 vermittelt den Studierenden einen Überblick über die Forschungsgrundlagen und -breite im Marketing. Der auf klassischer und neuerer Originalliteratur aufgebaute Kurs vermittelt den Studenten inhaltsorientiert wie Forschungsgebiete definiert und quantitativ bearbeitet, sowie aus den Ergebnissen Managementempfehlungen abgeleitet wurden. Die Studierenden werden an die Auswahl eines Forschungsgebietes, die Definition einer wissenschaftlich und praktisch relevanten Forschungsfrage und die Entscheidung für die geeignete Methodik herangeführt.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	100 % Klausur.

Modul: Advanced Management and Marketing 2 (AMM2)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	Dieser Kurs stellt die Klassiker und die moderne, formale Literatur der Management- und Organisationslehre vor. Zu Leadership und Kultur, Organisationsstruktur, soziale Netze werden die wichtigsten Beiträge diskutiert und mit neuester Forschung konfrontiert. Der Kurs ist durch die Auseinandersetzung mit der modernen Literatur stark methodenorientiert und führt die Studierenden damit zur eigenen Forschung. Der Fokus liegt hier auf der mathematischen Modellanalyse, ergänzt durch experimentelle und empirische Arbeiten. Zu den bearbeiteten Themen können gehören: Konzepte von Autorität in Unternehmen (von Weber, Barnard, Williamson zu Aghion und Tirole); Strategie und Struktur (von Chandler, Lawrence und Lorsch zu der modernen organizational economics); weak links und Netze (von Granovetter zu Jackson).
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Advanced Management and Marketing 2 gibt einen Überblick über die Forschungsgrundlagen in der Managementlehre. Die Konfrontation klassischer und moderner Originalliteratur stellt sicher, dass die Studierenden sich über die Verankerung moderner Forschung in der wissenschaftlichen Tradition bewusst und dass ihre Forschungsinteressen geschärft werden. Die Dynamik eines Forschungsgebiets und eines individuellen Beitrags werden erfasst, von der Formulierung einer Forschungsidee über die Implementierung einer formalen Analyse bis hin zum empirischen Test. Studierende lernen kritisch zu hinterfragen, welche Theorien praktische Relevanz haben.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmleiter evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	100 % Klausur.

Modul: Historical and Normative Foundations of Economics (HNFE)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	Wirtschaftsgeschichte und Dogmengeschichte. Zu den Bereichen, die behandelt werden können, gehören beispielsweise Wirtschaftsgeschichte im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Wachstum über lange Zeiträume und verschiedene Länder und Kontinente und die Entwicklung wachstumstheoretischer Auffassungen und Modellierung, sowie die Geschichte der monetären Verfassung von Ländern und Regionen und der Finanzmärkte und die diesbezügliche Entwicklung geld- und finanztheoretischer Modellierung.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das „Modul Historical and Normative Foundations of Economics“ vermittelt den Studierenden wesentliche historische und institutionelle Hintergründe, um die Modelle und Modellierungsansätze, die Gegenstand anderer Module des Programms sind, in ihrem historischen und dogmengeschichtlichen Kontext einordnen zu können.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	(i) 120-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) Hausarbeit (ca. 20 Seiten).
7. Modulnote:	
	100 % Klausur oder Hausarbeit.

Modul: Ph.D. Seminare 1 und 2 (PSEM1 und PSEM2)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Seminar)	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	Im Seminar werden aktuelle wissenschaftliche Arbeiten aus der Ökonometrie, der Makroökonomik, der Mikroökonomik, der Finanzwirtschaft oder aus den Bereichen Management und Marketing oder Law and Economics detailliert behandelt. Die Studierenden sollen ausgewählte Arbeiten präsentieren und deren Forschungsfrage, Methodik und Resultate kritisch kommentieren.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Seminar vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsgebieten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau internationaler Konferenzen und akademischer Workshops zu präsentieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Die oder der Lehrende kann bestimmen, dass Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	Die Art der Abschlussprüfung folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Advanced Topics in Marketing 1 und 2 (TMK1 und TMK 2)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 4 CP	
1. Inhalte:	
	Die Lerninhalte der Module Advanced Topics in Marketing 1 und 2 orientieren sich an aktuellen Fragen der Forschung im Bereich des Marketing. Die Module können sowohl methodologisch orientiert sein als auch empirische Fragestellungen betonen. Zu den Themen, die behandelt werden, gehören beispielsweise Problemstellungen in der Preissetzung, im Bereich Marken- und Kundenmanagement, in der Werbung und Verkaufsförderung sowie im Bereich der strategischen Markt- und Wettbewerbsanalyse. Methodische Fragestellungen beschäftigen sich zum Beispiel mit der Bestimmung von Preisen auf Basis der empirischen Messung von Preisbereitschaften oder der Schätzung struktureller Modelle zur Bewertung von Marketingstrategien.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die Module Advanced Topics in Marketing 1 und 2 vermitteln den Studierenden die Instrumente, interessante Forschungsthemen im Bereich des Marketing erfolgreich selbständig zu bearbeiten.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Die oder der Lehrende kann bestimmen, dass Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	Die Art der Abschlussprüfung folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Advanced Topics in Microeconomics and Management 1, 2 und 3 (TMM1, TMM2 und TMM3)	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (Freier Bereich)	
Anzahl Kreditpunkte: 4 CP	
1. Inhalte:	
	Die Lerninhalte der Module Professional Topics in Microeconomics and Management 1, 2 und 3 orientieren sich an aktuellen Fragen der forschungsorientierten Praxis im Bereich der angewandten Mikroökonomik und im allgemeinen Management. Die Module können methodologisch theoretisch orientiert sein aber auch empirische und berufsrelevante Fragestellungen betonen. Zu den Themen, die auch mit der Mitarbeit von kooperierenden Unternehmen behandelt werden, gehören beispielsweise die forschungsbasierte Praxis in Bereichen wie den ökonomische Aspekten der Besteuerung von Haushalten und Unternehmen im nationalen und internationalen Kontext, der Analyse von Unternehmensstrategien in oligopolistischen Märkten, externer Unternehmensberatung oder internen Beratern, die Bildung von Strategie in Netzwerkunternehmen und ihre Regulierung, Probleme des Managements von Humanressourcen. Methodische Fragestellungen beschäftigen sich zum Beispiel mit der Messung von Wettbewerbsintensitäten in Märkten und von produktiver Effizienz oder der empirischen Überprüfung wichtiger Annahmen zum Verhalten in Organisationen.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die Module Professional Topics in Microeconomics and Management 1, 2 und 3 vermitteln den Studierenden die Instrumente, in der forschungsorientierten Praxis in Unternehmen und Organisationen neue Probleme mit mikroökonomischen Methoden selbständig und fundiert zu bearbeiten.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in zumindest drei einschlägigen Kursen des Masters of Science in Management. Dies wird durch eine Durchschnittsnote von 1,6 oder besser in diesen Kursen nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Die oder der Lehrende kann bestimmen, dass Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (Form, Dauer etc.):	
	Die Art der Abschlussprüfung folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP
1.	Wahlpflicht-modul*	6	Wahlpflicht-modul*	6	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht-modul Ethik	6
2.	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht Modul Seminar	6
3.	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht-modul	6	Wahlpflicht Modul Seminar	6
4.	Wahlpflicht-modul	6	Masterarbeit	24						

* Wenn der Schwerpunkt Finance gewählt wird, wird empfohlen, die beiden obligatorischen Wahlpflichtmodule "Capital Markets and Asset Pricing" sowie „Corporate Finance and Valuation“ im ersten Semester zu belegen.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin oder der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.